

Donnerstag, 30. Juni 2016

Ausgabe: 26/2016

**Bekanntmachung für die
Ortsgemeinde Schallodenbach
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: Bekanntmachung des Bebauungsplanes
„Ochsenweiderweg“, 2. Änderung, der Ortsgemeinde
Schallodenbach gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Schallodenbach, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Ortsgemeinderat Schallodenbach in seiner Sitzung vom 21.07.2015 den Bebauungsplan „Ochsenweiderweg“, 2. Änderung, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen hat.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und textlichen Festsetzungen wird zu jedermanns Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstr. 27, 67697 Otterberg, Dienstort: Konrad-Adenauer-Str. 19, 67731 Otterbach, Zimmer 10, bereitgelegt. Des Weiteren kann der Bebauungsplan mit seinen Anlagen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Otterbach - Otterberg unter Service/Bauen/Bebauungspläne und dort unter der Ortsgemeinde Schallodenbach eingesehen werden.

Die Einsichtnahme kann während der üblichen Dienststunden von montags bis freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr, erfolgen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 6 GemO sowie des § 215 BauGB hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens-

oder Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln des BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Im Anschluss dieser Bekanntmachung wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes veröffentlicht.

Schallodenbach, 23.06.2016

gez. Johannes Michel, Ortsbürgermeister

Die erzielte Schulungszeit und nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Satz 1:

Die dieser Dienstleistung als
zu leisten
ist der Schulungszeit

[illegible]